



## **Retro- und prospektiver Bewertungsentscheid betreffend Daten rund um Internet-Domain-Namen mit Endung „.ch“ und “.swiss“ gemäss Verordnung über Internet-Domains (VID) (ab 2015) bzw. gemäss Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) (bis 2014)**

<b>Aktenbildende Stelle</b>	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bzw. von ihm beauftragte Dritte
<b>Anbietende Stelle</b>	Bundesamt für Kommunikation, BAKOM
<b>Datum Genehmigung</b>	23.2.2017

### **1 Anlass und Gegenstand der Bewertung**

Aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung wurde die Archiwürdigkeit der Daten rund um Internet-Domain-Namen mit der länderspezifischen Endung für die Schweiz, „.ch“ und “.swiss“, (Registerdaten, Tätigkeitsjournal, weitere Unterlagen) gemäss VID (ab 2015) bzw. AEFV (bis 2014) vom BAR und vom BAKOM bzw. von Switch aus retro- und prospektiver Sicht beurteilt.

Nicht in die Kompetenz des Bundes fallen Domain-Namen gemäss VID, die auf .com oder auf .net enden. Dementsprechend sind diese nicht Gegenstand der vorliegenden Bewertung. Dasselbe gilt für liechtensteinische Domain-Namen (Endung .li), da diese nicht unter schweizerisches Recht fallen.

Die AEFV vom 6. Oktober 1997 trat per 1. Januar 1998 in Kraft. Die Bewirtschaftung der Internet-Domain-Namen mit Endung „.ch“ als bundeshoheitliche Aufgabe wurden darin allerdings erst ab 1. April 2002<sup>1</sup> geregelt.

Switch als Registerbetreiberin für Internet-Domain-Namen des Typs „.ch“ bewirtschaftet die Registerdaten im Auftrag des Bundes seit der vertraglichen Regelung mit dem BAKOM vom 24.1.2003. Aus eigener Initiative führt Switch das entsprechende Register bereits seit 1987.

Trotz dem Umstand, dass somit die Anbietepflicht gemäss BGA erst seit dem 1. April 2002 gilt, ist das BAR interessiert, auch die Daten aus dem Zeitraum ab 1987 bis 2002 resp. 2003 zu archivieren.

### **2 Aufgaben und Kompetenzen**

Gemäss der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV-UVEK)<sup>2</sup>, Art. 11 Abs. 3, lit. d, nimmt das BAKOM unter anderem die folgende Funktion wahr.

„... d) Es bereitet die Entscheide zuhanden der Kommunikationskommission (Art. 16) vor, insbesondere im Bereich der Frequenzpläne, **der Zuteilung von Adressierungselementen**, der Nummernportabilität, der Konzessionierung von Fernmeldedienstanbieterinnen, Carrier Selection und der Interkonnektion. ...“

<sup>1</sup> Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) vom 6. Oktober 1997 (Änderung vom 19. Dezember 2001), AS 2002 273.

<sup>2</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV-UVEK) vom 6. Dezember 1999 (Stand am 1. Februar 2015), AS 2000 243.

Im Bereich der Adressierungselemente für Internet-Domain-Namen (Domain-Namen) ist das BAKOM zuständig für die Sicherstellung der Verwaltung und Verwendung der in der Kompetenz des Bundes fallenden Domain-Namen. Dabei handelt es sich um die länderspezifische Domain „.ch“ (sog. country code Top Level Domain, ccTLD) und die neue generische Domain „.swiss“ (generic Top Level Domain, gTLD) auf der ersten Ebene.

**Internet-Domain-Namen** ermöglichen es unter anderem, jeder Website eine einmalige Adresse zuzuweisen. Um über das Internet verschickte Informationen (zum Beispiel das Anzeigen einer Website) empfangen zu können, muss jeder Computer über eine IP-Adresse verfügen. Die IP-Adresse ist einmalig und besteht aus Zahlenreihen. Damit die Benutzer sich diese Zahlen nicht merken müssen, werden sie durch Namen ersetzt. Dies sind die sogenannten Domain-Namen. Das Domain-Namen-System (DNS) unterteilt sie in mehrere Ebenen. Im Beispiel [www.admin.ch](http://www.admin.ch) stellt "ch" die Domain der ersten Ebene und "admin" jene der zweiten Ebene dar. Jeder Domain-Namen der zweiten Ebene ist einzigartig und kann nur einmal in einer Domain der ersten Ebene (TLD) registriert werden<sup>3</sup>.

Zur Zuteilung von Adressierungselementen von Internet-Domain-Namen mit Endungen auf „.ch“ sowie auf „.swiss“ gehört auch deren Bewirtschaftung gemäss der Verordnung über Internet-Domains (VID)<sup>4</sup> (seit 2015), vormals (bis 2014), bis zu deren Änderung vom 5. November 2014<sup>5</sup>, gemäss der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)<sup>6</sup>.

Gemäss Art. 8.2 und 8.3 der VID kann das federführende BAKOM die Bewirtschaftungs- und Zuteilungsaufgaben rund um Internet-Domain-Namen selber wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen. Dies gilt für beide in der VID beschriebenen Funktionstypen: jene der Registerbetreiberin (Registry) und jene des Registrars (VID, Art. 8.2 und Art. 8.3).

#### **Das BAKOM beschreibt die beiden erwähnten Funktionstypen wie folgt:**

*Die **Registry-Funktion** [Funktion der Registerbetreiberin] besteht darin, die für das Domain-Namen-System (DNS) erforderlichen Registrierungsinformationen über einzelne Domain-Namen in einer zentralen Datenbank zu sammeln und sie im „Internet-Zonenfile“ zu veröffentlichen. Durch den Eintrag im "Internet-Zonenfile" lassen sich Dienste und Applikationen (Internet-Webseiten, E-Mail) über den Domain-Namen identifizieren und werden so weltweit für Internetnutzer zugänglich gemacht. Die Registerbetreiberin/Registry betreibt und unterhält also eine Datenbank, in der sämtliche Domain-Namen einer bestimmten Endung wie .com, .net, .ch etc. zusammengefasst sind.*

***Registrars** sind offizielle Anbieter von Domain-Namen. Sie bieten ihre Leistungen Endkundinnen und Endkunden an, unterhalten also die direkten Kontakte zu den Nutzerinnen und Nutzern von Internet-Domain-Namen. Registrars sind akkreditiert und sind vertraglich und operativ mit der Registry verbunden.*

*Die Trennung zwischen den Funktionen Registry und Registrar hat sich bei der Verwaltung von Domain-Namen der ersten Ebene (ccTLD [und] gTLD) als übliches Modell durchgesetzt<sup>7</sup>.*

**In der VID (Anhang, Buchstaben l bzw. m) werden die Begriffe „Registerbetreiberin (Registry)“ und „Registrar“ folgendermassen definiert:**

*Registerbetreiberin (registry): Organisation, die mit der zentralen Organisation, Administration und Verwaltung einer Top-Level-Domain sowie mit der Zuteilung und dem Widerruf der Nutzungsrechte für die der Top-Level-Domain zugeordneten Domain-Namen beauftragt ist.*

*Registrar: Organisation, die befugt ist, bei einer Registerbetreiberin die technischen und administrativen Schritte zu unternehmen, um im Auftrag der gesuchstellenden Person die gewünschten Domain-Namen zu registrieren und die administrative Abwicklung der Registrierung sicherzustellen.*

---

<sup>3</sup> BAKOM: Internet-Domain-Namen, <http://www.bakom.admin.ch/themen/internet/00468/index.html?lang=de> (27.5.2016).

<sup>4</sup> Verordnung über Internet-Domains (VID) vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015), AS **2014** 4179.

<sup>5</sup> Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/4173.pdf> (11.1.2016).

<sup>6</sup> Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) vom 6. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2013), AS **1997** 2879.

<sup>7</sup> BAKOM: .ch-Internet-Adressen, [http://www.bakom.admin.ch/themen/internet/00468/04167/index.html?lang=de#sprungmarke0\\_44](http://www.bakom.admin.ch/themen/internet/00468/04167/index.html?lang=de#sprungmarke0_44) (24.3.2014).

### 3 Ergebnis der Bewertung

Die im Auftrag des BAKOM agierende Aktenbildnerin Switch und das BAKOM kamen zum Schluss, dass die Daten des Typs Tätigkeitsjournal aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig sind (Nachweis der Geschäftspraxis).

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht des BAR sind diese Daten ebenfalls archivwürdig. Um auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können, wem in welchem Zeitraum welche Domain zugeteilt war, ist eine Archivierung der Registerdaten des Tätigkeitsjournals sinnvoll. So können unter anderem „Halterwechsel“ von bestimmten Domain-Namen rückverfolgt und – zum Beispiel im Zusammenhang mit politischen Kampagnen oder sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen – interpretiert werden. Von Interesse für die Forschung kann ferner auch sein, in wessen Hand sich bestimmte Domain-Namen im Verlauf der Zeit befinden. Die Bewertung „Archivwürdig“ durch das BAR erübrigte sich indessen, da dieser Wert bereits aus rechtlich-administrativer Sicht festgelegt wurde.

Weiter bewertet das BAR aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht jene Daten und Funktionalitäten als archivwürdig, die in der jeweiligen Whois-Datenbank bewirtschaftet werden (Umsetzung *öffentlich zugängliche Daten*) und der Information der Öffentlichkeit und/oder der online Recherche dienen.

Die entsprechenden Ablieferungen ans Bundesarchiv sind so zu realisieren, dass Datenredundanzen zwischen den Inhalten des Tätigkeitsjournals und der Whois-Datenbank vermieden werden.

Im Ordnungssystem des BAKOM (2011, Bewertungsentscheid vom 30.1.2012) sind die geschäftsrelevanten Unterlagen aus der Tätigkeit des BAKOM zur „Internetadressierung“ in Position 453 registriert. Davon sind die Unterlagen aus den Rubriken 453.1, „Genehmigung der Registrare“ und 453.2, „jährliche Verwaltung der Beauftragung der Internetnamen“ archivwürdig bewertet. Entsprechend lassen sich bei Umsetzung dieser und der vorliegenden Bewertung anhand der archivierten Daten Schlüsse sowohl auf die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss VID bzw. AEFV durch das BAKOM bzw. von ihm beauftragte Dritte wie auch auf die dazugehörige Geschäftstätigkeit des BAKOM ziehen.